

Teilnahmebedingungen für Aussteller – Weser Whisky Festival 2026

§ 1 Geltungsbereich der Bedingungen

Die Teilnahme an der Fachausstellung erfolgt ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Teilnahmebedingungen und der Messeausschreibung. Die Teilnahmebedingungen und die Messeausschreibung werden mit Zulassung zur jeweiligen Messe Vertragsbestandteil.

§ 2 Veranstalter

Whiskyclub Hameln e.V.
Klüt 1, 31787 Hameln

§ 3 Veranstaltungsort & Zeiten, Durchführung

Forum Hameln, Hastenbecker Weg 86a

Freitag, 25.09.2026 (15:00–22:00 Uhr)
Samstag, 26.09.2026 (12:00–21:00 Uhr)

Mit der Anmeldung durch den Aussteller* ist keine Garantie verbunden, dass die jeweilige Messe tatsächlich stattfindet.

Ist eine geregelte Durchführung der Veranstaltung nicht möglich, ist der VS berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, dem Veranstalter oder seiner Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachweisbar.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Dauer oder die Öffnungszeiten der Ausstellung zu ändern, ohne dass die Aussteller ein Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz ableiten können.

Sollte die Veranstaltung aus vom Veranstalter nicht verschuldeten Gründen im Falle höherer Gewalt oder aufgrund von dem VS nicht zu vertretener behördlicher Anordnung nicht stattfinden, so können die Aussteller mit einem Betrag bis zur Höhe der Standmiete für bereits geleistete Aufwendungen für Organisation, Werbung etc. in Anspruch genommen werden.

§ 4 Standmieten und Zahlung, Überlassung an Dritte

Standgrößen: 2x2 m (80 €), 3x2 m (160 €), 4x2 m (240 €)
Mögliche Größen: mind. 2x2 m, max. 4x2 m.

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

Der Veranstalter ist Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG und nicht umsatzsteuerpflichtig.

Der Aussteller hat keinen Anspruch auf die gewünschte Größe.

Die Zahlung erfolgt bis zum 15.07.2026 per Überweisung.

Der Aussteller darf ohne Genehmigung seine Standfläche weder ganz noch teilweise Dritten überlassen, sie tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen annehmen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

§ 5 Aufbau & Abbau

Platzzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter.

Aufbau: Donnerstag, 24.09.2026 (10:00–22:00 Uhr)

Abbau: Samstag, 26.09.2026 (21:00–23:00 Uhr) / Sonntag, 27.09.2026 (08:00–16:00 Uhr)

Zufahrt mit PKW/LKW bis zur Halle möglich. Parkplätze sind kostenfrei vorhanden.

Stromanschluss vorhanden und kostenfrei.

Musik am Stand ist nicht gestattet.

§ 6 Rücktritt / Stornierung

Eine kostenfreie Stornierung ist bis zum 01.05.2026 möglich.

Nach diesem Termin fällt die volle Standmiete (100 %) an.

§ 7 Technische & Sicherheitsbestimmungen

Stromanschluss inklusive, auch nachts (z. B. für Kühlung).

Ein Sanitätsdienst ist nicht vorgesehen, Erste-Hilfe-Material ist vor Ort vorhanden.

§ 8 Pflichten der Aussteller

Die Stände müssen während der Öffnungszeiten besetzt sein.

Ein vorzeitiger Abbau ist nur nach Absprache gestattet.

Die Standfläche ist sauber und im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Der Aussteller trägt die Verantwortung für das Vorliegen der für seine und die Tätigkeit seiner Beauftragten erforderlichen Genehmigungen, insbesondere auch für die Einhaltung der gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen,

gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Genehmigungen. Eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind von den Ausstellern zu entrichten.

Eine Schanklizenz muss vom Aussteller beim Ordnungsamt Hameln beantragt werden (ca. 25–30 €). Eine Sammelbeantragung durch den Veranstalter ist möglich.

Für die Entsorgung des Mülls ist der Aussteller verantwortlich.

§ 9 Haftung & Versicherung

Der Veranstalter haftet nicht für Diebstahl, Verlust, Ausfall von Strom oder Wasser sowie sonstige unverschuldeten Schäden. Seine vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren unmittelbaren Schaden beschränkt.

Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist vorhanden, sie deckt Schäden an Personen und der allgemeinen Infrastruktur ab.

Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

Eventuelle Beschädigungen an den durch den Veranstalter zur Verfügung gestellten Standeinrichtungen trägt der betreffende Aussteller.

§ 10 Ausschank & Verkauf

Der Verkauf und Ausschank von Whisky oder anderen Produkten ist gestattet.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Einlass ab 18 Jahren).

Es bestehen keine Preis- oder Mengenvorgaben.

§ 11 Foto- & Nutzungsrechte

Der Veranstalter darf im Rahmen des Festivals erstellte Fotos und Videos für Werbezwecke (Print, Web, Social Media) verwenden.

Die Aussteller stimmen der unentgeltlichen Nutzung zu.

§ 12 Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält 2–4 Ausstellerausweise (abhängig von der Standgröße).

Zusätzliche Tickets können zum Sonderpreis von 10 € erworben werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Mit der Anmeldung zur Teilnahme erkennt der Aussteller diese Teilnahmebedingungen sowie die Messeausschreibung, deren Erhalt der Aussteller mit der Anmeldung ebenfalls bestätigt, an.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der ungültigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung wird eine gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am ehesten entspricht, gesetzt. Das gilt auch für den Fall einer Lücke dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Hameln, 16.11.2025
Whiskyclub Hameln e.V.